

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0994

vom 28. Juni 2016

## **Anpassung der Verordnung über Abschluss und Vollzug privatrechtlicher Verträge (SGS 175.13)**

Änderung vom 28. Juni 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.  
Die Verordnung vom 17. Juni 2008 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Regelungsbereich**

#### Absatz 4 (geändert)

<sup>4</sup> Die Verordnung gilt nicht für Geschäfte mit einem Auftragswert kleiner als CHF 10'000.

### **§ 2 Zuständigkeit für Vergabe und Vertragsunterzeichnung**

#### Absatz 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Vergabe richtet sich:  
a. nach den Bestimmungen des Beschaffungsrechts, oder  
b. nach den Regelungen in den Dienstordnungen.

#### Absatz 2 (aufgehoben)

.....

### **§ 3 Verfahren betreffend Vertragsabschluss**

#### Absatz 1, 2, 3 und 4 (geändert)

<sup>1</sup> Die Auswahl der Vertragspartei richtet sich nach den Bestimmungen des Beschaffungsrechts.

<sup>2</sup> Es besteht Pflichtkonsum für:

- a. Raumbeschaffung, Raumbewirtschaftung und Büromobiliar sowie Standard-Klassenzimmer-Mobiliar beim Hochbauamt;
- b. für Motorfahrzeugbeschaffung und Motorfahrzeugbewirtschaftung beim Tiefbauamt;
- c. für Büromaterial bei der Schul- und Büromaterialverwaltung;
- d. für IT Hard- und Software bei der Zentralen Informatik;
- e. für IT Hard- und Software der kantonalen Schulen beim Stab Informatik der BKSD.

<sup>3</sup> Das Einholen von Offerten richtet sich nach den Bestimmungen des Beschaffungsrechts und der Verordnung vom TT.Monat JJJJ<sup>1</sup> über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>4</sup> Wird nur 1 Offerte eingeholt, ist dies zu begründen und der Verhandlungsspielraum ist zu nutzen.

## **§ 5 Vertragsinhalt**

### Absatz 1 Buchstabe k (geändert)

k. Gerichtsstand nach Möglichkeit Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost;

## **§ 6 Vertragsform**

### Absatz 3 (neu)

<sup>3</sup> Beststellungsänderungen bzw. Nachträge zum Vertrag sind grundsätzlich vor Leistungserbringung schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 8 Informatikdienstleistungen**

### Absatz 2 (geändert)

<sup>2</sup> Überjährige Informatikdienstleistungen sind periodisch auf deren Notwendigkeit und Neuausschreibung zu überprüfen.

## **§ 9 Beratungsdienstleistungen**

### Absatz 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Definition relevanter Dienstleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Beschaffungsrechts. Als Beratungsdienstleistungen in Sinne dieser Verordnung und in Ergänzung zur Liste der relevanten Dienstleistungen gemäss Beschaffungsrecht gelten:

### Absatz 3 (geändert)

<sup>3</sup> Überjährige Beratungsdienstleistungen sind periodisch auf deren Notwendigkeit und Neuausschreibung zu überprüfen. Bei Verträgen betreffend Coaching beträgt die Vertragsdauer höchstens 1 Jahr.

### Absatz 4 (geändert)

<sup>4</sup> Der Abschluss von Verträgen über Beratungsdienstleistungen ist für die Direktionen dem Direktionsvorsteher, der Direktionsvorsteherin beziehungsweise für die Gerichte der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zu melden. Bei Verträgen mit Vertragssummen über CHF 100'000 ist die Meldung vor Vertragsabschluss vorzunehmen.

II.

Die Änderung tritt per 1. Juli 2016 in Kraft

---

<sup>1</sup> SGS 420.21, GS 201J.NNN

Verteiler:

- ⌘ Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- ⌘ alle Direktionen
- ⌘ Geschäftsleitung der Gerichte
- ⌘ BUD, Zentrale Beschaffungsstelle
- ⌘ Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*